



## Ausweisdokumente für im Ausland lebende Deutsche

Für im Ausland lebende Deutsche ist das Deutsche Konsulat im jeweiligen Ausland für die Ausstellung von Ausweisdokumenten zuständig.

Die Stadt Isny im Allgäu kann für Sie, wenn nachweislich ein wichtiger Grund besteht, ein Ausweisdokument ausstellen. Die zuständige Deutsche Botschaft muss allerdings hierzu ihre Zustimmung erteilen.

### Was wird benötigt?

- Ein aktuelles, biometrisches Passbild
- Bisheriger Reisepass/vorläufiger Reisepass, Kinderreisepass oder Personalausweis (Bzw. Amtliche Verlustanzeige über das Ausweisdokument)
- Passermächtigung (wird vom Bürgerbüro beantragt)
- Ausländerausweis / Aufenthaltsbewilligung
- Aktuelle Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Bei verheirateten oder geschiedenen Antragstellern: Auszug aus dem Familienbuch oder Heiratsurkunde mit Bescheinigung über die Namensführung (In Deutschland ist das Standesamt I in Berlin für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Namensführung von Ehegatten, Lebenspartnern oder Kindern im Ausland und die Beurkundung von im Ausland geschlossenen Ehen und Lebenspartnerschaften Deutscher ohne Inlandswohnsitz zuständig)
- Abmeldebescheinigung des letzten Wohnsitzes in Deutschland, wenn im jetzigen Ausweisdokument ein deutscher Wohnort eingetragen ist
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung der ausländischen Meldebehörde
- Staatsangehörigkeitsausweis (Für im Ausland lebende Deutsche zuständig: Bundesverwaltungsamt in Köln,  
<http://www.bva.bund.de/DE/Themen/Staatsangehoerigkeit/FeststellungStaatsangehoerigkeit/feststellungstaatsangehoerigkeit-node.html>,  
Formulare:  
[http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung\\_BT/Feststellung/antraegemerkblaetter/antraegemerkblaetter-node.html](http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_BT/Feststellung/antraegemerkblaetter/antraegemerkblaetter-node.html))
- Erklärung mit Nennung des wichtigen Grundes, weshalb das Ausweisdokument nicht auf der Deutschen Botschaft beantragt werden kann

Ist der Antragsteller unter 18 Jahren, benötigen wir **zusätzlich**:

- Persönliche Vorsprache mindestens eines sorgeberechtigten Elternteiles und des Kindes
- Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten